Merkblatt zum Restschuldbefreiungsverfahren
(für Verfahren, die ab 1. Januar 2021
beantragt werden)

Nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens kann das Insolvenzgericht dem Schuldner, wenn er eine natürliche Person ist, auf Antrag die restlichen Schulden erlassen. Vor dem Schuldenerlass hat der Schuldner sich allerdings redlich um die Abtragung der Schulden zu bemühen. Für die Dauer der Abtretungsfrist nach § 287 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) muss er sein Einkommen und bestimmte weitere Beträge einem Treuhänder für die Tilgung der Schulden zur Verfügung stellen. Für dieses Verfahren zur Restschuldbefreiung legt die Insolvenzordnung bestimmte Regeln fest.

1. Der Antrag des Schuldners und die Gegenanträge der Gläubiger

1.1 Die Restschuldbefreiung kann nur der Schuldner selbst beantragen (§ 287 InsO). Der Antrag soll mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden. Wird er nicht mit diesem verbunden, so ist er innerhalb von zwei Wochen nach dem gerichtlichen Hinweis, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangen kann, zu stellen. Ein nach Ablauf dieser Frist gestellter Antrag ist unzulässig.

Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Amtsgericht einzureichen. Die Einzelheiten ergeben sich aus einem Antragsformular, das im Internet unter https://www.justiz.sachsen.de/content/formulare.htm erhältlich ist.

1.2 Dem Antrag ist eine Abtretungserklärung beizufügen. In ihr muss der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis (z.B. Arbeitseinkommen) oder andere laufende Bezüge (z.B. Altersrenten oder Sozialleistungen) an einen Treuhänder abtreten. Diesen bestimmt das Gericht im weiteren Verlauf des Verfahrens. Wird die Abtretung nach § 287 Abs. 2 InsO nicht erklärt, ist der Antrag auf Restschuldbefreiung unzulässig.

Das unpfändbare Einkommen verbleibt dem Schuldner. Für Entscheidungen über Anträge auf Änderung des pfändbaren Betrags ist das Insolvenzgericht zuständig.

1.3 Dem Antrag ist weiter eine Erklärung beizufügen, dass dem Schuldner in den letzten elf Jahren vor dem Eröffnungsantrag oder danach weder die Restschuldbefreiung erteilt noch in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens oder nach diesem Antrag nach § 297 InsO versagt worden ist.

Darüber hinaus ist zu erklären, dass dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Eröffnungsantrag oder danach die Restschuldbefreiung nicht gemäß § 290 Abs. 1 Nummer 5, 6 oder 7 InsO bzw. nach § 296 InsO versagt worden ist. Auch eine nachträgliche Versagung gemäß § 2 7a InsO wegen der Gründe nach § 290 Abs. 1 Nummer 5, 6 und 7 InsO darf nicht erfolgt sein.

Der Schuldner hat zu versichern, dass die Erklärung richtig und vollständig ist.

1.4 Die betroffenen Gläubiger können die Restschuldbefreiung zu Fall bringen, indem sie Anträge auf Versagung oder Widerruf stellen. Liegt ein gesetzlich bestimmter Versagungs- oder Widerrufsgrund vor, so scheitert die Restschuldbefreiung. Die Einzelheiten sind weiter unten dargestellt.

2. Das Insolvenzverfahren als Voraussetzung für die Restschuldbefreiung

Restschuldbefreiung ist nur möglich, wenn auch ein Insolvenzverfahren eröffnet und durchgeführt wird. Es muss der allgemeine Prüfungstermin stattfinden, in dem die angemeldeten Forderungen der Gläubiger geprüft werden. Außerdem muss das frei verfügbare Vermögen des Schuldners (die Insolvenzmasse) verwertet werden und die Verteilung des Erlöses erfolgen.

Können diese Verfahrensabschnitte nicht durchgeführt werden, weil die entsprechenden Kosten weder aus der Insolvenzmasse noch aus Vorschüssen der Beteiligten gedeckt sind und weil eine Stundung der Kosten nicht bewilligt ist, so ist eine Restschuldbefreiung nicht möglich.

Löschen Zwischenspeichern Drucken

3. Die Einleitung des Verfahrens:

3.1 Das Verfahren zur Restschuldbefreiung gliedert sich in folgende Abschnitte:
- Zulassung des Antrages auf Restschuldbefreiung
- eröffnetes Verfahren
- Wohlverhaltensperiode
- Erteilung der Restschuldbefreiung
- Widerruf

3.2 Die erste Entscheidung des Insolvenzgerichts zur Restschuldbefreiung ist der Beschluss über deren förmliche Zulassung (§ 287 a InsO). Hier entscheidet sich, ob das Verfahren überhaupt in Gang gesetzt wird. Die Entscheidung trifft das Insolvenzgericht gleichzeitig mit der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Der Antrag auf Restschuldbefreiung wird als unzulässig zurückgewiesen, wenn

- dem Schuldner in den letzten elf Jahren vor dem Insolvenzantrag oder nach diesem Restschuldbefreiung erteilt oder wenn ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Insolvenzantrag oder nach diesem wegen einer Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat versagt worden ist oder

- dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Insolvenzantrag oder nach diesem Restschuldbefreiung nach § 290 Absatz 1 Nummer 5, 6 oder 7 oder nach § 296 InsO versagt worden ist.

3.3 Im laufenden eröffneten Insolvenzverfahren können die Insolvenzgläubiger bis zum Schlusstermin die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Insolvenzgläubiger sind diejenigen Gläubiger, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Anspruch gegen den Schuldner hatten (§ 38 InsO).

3.4 Ein Versagungsgrund liegt vor, wenn (vgl. § 290 Abs. 1 InsO)

- der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist,

- der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,

- der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Insolvenzantrag oder nach diesem vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,

- der Schuldner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,

- der Schuldner in den vorzulegenden Verzeichnissen (Vermögensübersicht, Vermögens-, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis) oder Erklärungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder

- der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit verletzt hat und dadurch die Befriedigung der Gläubiger beeinträchtigt.

3.5 Der Versagungsantrag ist nur zulässig, wenn der behauptete Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird (§ 290 Abs. 2 InsO). Die Mittel der Glaubhaftmachung (z.B. eidesstattliche Versicherungen oder sonstige Schriftstücke) sind mit dem Versagungsantrag vorzulegen.

Löschen Zwischenspeichern Drucken

eGovernment Sachsen.entwickelt

3.6 Stellt das Gericht nach Anhörung des Schuldners und nach Aufklärung des Sachverhalts einen Versagungsgrund fest, so wird die Restschuldbefreiung versagt.

4. Die Obliegenheiten des Schuldners während der Wohlverhaltensperiode

4.1 Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt die Abtretungsfrist. Diese beträgt grundsätzlich drei Jahre. Wurde bereits zuvor Restschuldbefreiung nach drei Jahren erteilt, beträgt die Abtretungsfrist fünf Jahre.

4.2 Im Zeitraum zwischen der Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist hat der Schuldner folgende Pflichten (Obliegenheiten, § 295 InsO):

- Er muss eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche bemühen; er darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen.
- Er muss Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt, zur Hälfte des Wertes sowie Vermögen, das er als Gewinn in der Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erwirbt, zum vollen Wert an den Treuhänder herausgeben. Von der Herausgabepflicht sind gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert ausgenommen.
- Er muss jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzeigen.
- Er darf dem Gericht und dem Treuhänder keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder Gewinn erwirbt, verheimlichen.
- Er muss dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen erteilen.
- Er darf Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil verschaffen.
- Übt der Schuldner eine selbständige Tätigkeit aus, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein seiner beruflichen Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung angemessenes Dienst- oder Arbeitsverhältnis eingegangen wäre, § 295 a InsO. Die Zahlungen sind kalenderjährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres zu leisten.
- Der Schuldner darf keine unangemessenen Verbindlichkeiten begründen.

5. Der Treuhänder im Verfahren zur Restschuldbefreiung

5.1 Der vom Insolvenzgericht ernannte Treuhänder zieht in der Wohlverhaltensperiode aufgrund der Abtretungserklärung des Schuldners dessen pfändbare Bezüge ein. Die eingehenden Beträge und sonstige Zahlungen des Schuldners verteilt er einmal jährlich an die Insolvenzgläubiger, sofern die nach § 4a InsO gestundeten Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Beiordnung eines Rechtsanwalts bereits aus der Masse beglichen sind (§ 292 Abs. 1 InsO).

5.2 Die Gläubigerversammlung kann dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe übertragen, die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners zu überwachen und die Gläubiger im Falle eines festzustellenden Verstoßes zu benachrichtigen. Der Treuhänder ist zur Überwachung nur verpflichtet, soweit die ihm dafür zustehende zusätzliche Vergütung gedeckt ist oder von den Gläubigern vorgeschossen wird (§ 292 Abs. 2 Satz 3 InsO).

5.3 Der Treuhänder erhält aus dem von ihm verwalteten Geld seine Vergütung und angemessene Auslagen (§ 293 InsO). Ist nicht einmal seine Mindestvergütung gedeckt, so kann dies zur Versagung der Restschuldbefreiung führen (unter 7.6).

Löschen Zwischenspeichern Drucken

eGovernment Sachsen.entwickelt

6. Zwangsvollstreckungen, Abtretungen und Verpfändungen in der Wohlverhaltensperiode

Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen, das dem Schuldner nach der Abtretung an den Treuhänder verbleibt oder das er neu erwirbt, sind während der Wohlverhaltensperiode unzulässig. Abtretungen und vertragliche Verpfändungen der Bezüge verlieren ihre Wirksamkeit.

Zulässig bleibt die Zwangsvollstreckung für neue Gläubiger, deren Forderungen erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind. Sie können auf das pfändbare Vermögen des Schuldners zugreifen.

7. Der vorzeitige Abbruch des Verfahrens: Die Versagung der Restschuldbefreiung während der Wohlverhaltensperiode

7.1 Wenn der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode eine seiner Obliegenheiten (vgl. oben 4.) verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt, hat das Gericht auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung zu versagen, sofern der Schuldner nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft (§ 296 InsO).

7.2 Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Obliegenheitsverletzung und die Einhaltung der Jahresfrist glaubhaft gemacht werden (§ 296 Abs. 1 InsO). Die Mittel der Glaubhaftmachung (z.B. eidesstattliche Versicherungen oder sonstige Schriftstücke) sind mit dem Versagungsantrag vorzulegen.

7.3 Vor der gerichtlichen Entscheidung erhalten der Schuldner, der Treuhänder und die Insolvenzgläubiger Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Schuldner ist verpflichtet, über die Erfüllung seiner Obliegenheiten vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und auf Antrag eines Gläubigers die Richtigkeit der Auskunft an Eides Statt zu versichern (§ 296 Abs. 2 InsO). Das Gericht kann für die Erteilung der Auskunft oder die Eidesstattliche Versicherung eine Frist zur schriftlichen Äußerung setzen oder einen Termin anberaumen.

7.4 Gibt der Schuldner die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, so hat das Gericht die Restschuldbefreiung zu versagen, das gleiche gilt, wenn der Schuldner trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu dem anberaumten Termin erscheint (§ 296 Abs. 2 InsO).

7.5 Die Restschuldbefreiung ist ferner zu versagen, wenn der Schuldner im Zeitraum zwischen Schlusstermin und Ende der Abtretungsfrist wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist.

7.6 Auf Antrag des Treuhänders ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn die Beträge, die aufgrund der Abtretungserklärung in einem Jahr an den Treuhänder abgeführt worden sind, nicht einmal seine Mindestvergütung decken und der Schuldner den fehlenden Betrag trotz einer Zahlungsaufforderung des Treuhänders und einer weiteren Aufforderung des Gerichts nicht einzahlt (§ 298 InsO). Um den vorzeitigen Abbruch des Verfahrens zu verhindern, muss der Schuldner nach dem Gesetz notfalls die Mindestvergütung aus seinem unpfändbaren Vermögen zahlen. Dies gilt nicht, wenn die Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a InsO gestundet sind.

8. Der Schuldenerlass: Die Erteilung der Restschuldbefreiung

Ist die Wohlverhaltensperiode ohne eine vorzeitige Beendigung abgelaufen, so entscheidet das Insolvenzgericht über den Erlass der restlichen Schulden (Erteilung der Restschuldbefreiung).

Das Gericht gibt zunächst den Insolvenzgläubigern, dem Treuhänder und dem Schuldner Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Insolvenzgläubiger und der Treuhänder können die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen, Fristen und Verfahrensregeln wie während der Wohlverhaltensperiode (§ 300 Abs. 1, 3, §§ 296 bis 298 InsO; siehe oben 7.).

Löschen Zwischenspeichern Drucken

eGovernment Sachsen.entwickelt

9. Die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung

Dem Schuldner kann bereits vor Ablauf der Abtretungsfrist **auf seinen Antrag** Restschuldbefreiung erteilt werden, wenn die Kosten des Insolvenzverfahrens beglichen sind und im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder wenn alle angemeldeten Forderungen der Insolvenzgläubiger und der Massegläubiger befriedigt sind.

10. Die Wirkungen der Restschuldbefreiung

10.1 Die Erteilung der Restschuldbefreiung wirkt gegen alle Insolvenzgläubiger. Sie bezieht sich auf die Schulden, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens schon begründet waren (§ 38 InsO) und noch nicht getilgt sind. Sie gilt auch gegenüber Insolvenzgläubigern, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben (§ 301 Abs. 1 InsO).

10.2 Nicht unter die Restschuldbefreiung fallen die sog. Masseverbindlichkeiten, also die Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren entstanden sind (§ 53 InsO). Ebenso erfasst die Restschuldbefreiung nicht die sonstigen neuen Schulden, die erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind, insbesondere nicht die ständig wiederkehrenden Verpflichtungen zur Zahlung von Unterhalt oder Wohnungsmiete nach dem Eröffnungsstichtag.

10.3 Von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind ferner Zahlungsverpflichtungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, und aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat verurteilt worden ist. Voraussetzung ist, dass der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes angemeldet hatte.
Von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind ebenso Zahlungsverpflichtungen aus Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgeldern, Zwangsgeldern und finanziellen Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit sowie Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden (§ 302 InsO).

10.4 Gegenüber mithaftenden Personen und Bürgen behalten die Insolvenzgläubiger ihre Rechte. Bestehen bleiben auch Rechte dieser Gläubiger aus Sicherungsvormerkungen oder anderen Sicherungsrechten wie Pfandrechten (auch Kontopfändungen), Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen (§ 301 Abs. 2 Satz 1 InsO).

Der Schuldner kann sich jedoch gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise auf die Restschuldbefreiung berufen wie gegenüber den Insolvenzgläubigern (§ 301 Abs. 2 Satz 2 InsO).

10.5 Ein Verbot, eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit auszuüben, das allein aufgrund der Insolvenz des Schuldners erlassen wurde, tritt mit Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung außer Kraft. Dies gilt nicht für die Versagung oder Aufhebung der Zulassung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit.

11. Der nachträgliche Widerruf der Restschuldbefreiung

Auch nach Rechtskraft der Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung muss der Schuldner unter Umständen für grob unredliches Verhalten in der Wohlverhaltensperiode einstehen.

Das Insolvenzgericht hat die Erteilung der Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers zu widerrufen, wenn:

1. sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat,

2. sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner während der Abtretungsfrist nach Maßgabe von § 297 Absatz 1 InsO verurteilt worden ist, oder wenn der Schuldner erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung wegen einer bis zum Ende der Abtretungsfrist begangenen Straftat nach Maßgabe von § 297 Absatz 1 InsO verurteilt wird oder

Löschen Zwischenspeichern Drucken

eGovernment Sachsen

3. der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz während des Insolvenzverfahrens obliegen.

Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Jahres nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung gestellt wird. Ein Widerruf nach Nummer 3 kann bis zu sechs Monate nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens beantragt werden. Der Gläubiger hat die Voraussetzungen des Widerrufsgrundes glaubhaft zu machen. In den Fällen der Nummer 1 hat der Gläubiger zudem glaubhaft zu machen, dass er bis zur Rechtskraft der Entscheidung keine Kenntnis vom Widerrufsgrund hatte.

Vor der Entscheidung sind der Schuldner und in den Fällen der Nummer 1 und 3 auch der Treuhänder oder Insolvenzverwalter zu hören.

12. Rechtsmittel

Gegen eine Entscheidung des Insolvenzgerichts, mit welcher dem Schuldner Restschuldbefreiung versagt oder bereits erteilte Restschuldbefreiung widerrufen wurde, steht dem Schuldner das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu.

Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung. Die Beschwerdefrist ist eine Notfrist und kann nicht verlängert werden. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Insolvenzgericht eingelegt werden. Die Zustellung wird durch eine vorherige öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die sofortige Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss
1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.
Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronischer_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

13. Die Kosten bei Anträgen auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung

Die Entscheidung über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung verursacht eine Gebühr.

eGovernment
Sachsen entwickelt

Löschen Zwischenspeichern Drucken